

Verbund Ökohöfe e.V. – wesentliche Richtlinienvorgaben, die über die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung hinausgehen

Bei der Erzeugung von Lebensmitteln:

Betriebsorganismus

Der gesamte Betrieb, nicht nur Teile, müssen nach den Verbandsrichtlinien bewirtschaftet werden.

Die Jahresfuttermenge muss auch bei Monogastriden (Schweine, Geflügel) zu 50 % von eigenen oder von Flächen des Kooperationspartners stammen.

Folgende Verfahren sind nicht zulässig: Nanotechnologie

Pflanzenanbau

Konventioneller Geflügelmist, konventionelle Jauche, Gülle, konventioneller Mist von mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefütterten Säugetieren sowie Siedlungskomposte (Biotonne) sind nicht zulässig.

Synthetische und mineralische Stickstoffdünger, ebenso stickstoffhaltige Düngemittel wie Guano, Chilesalpeter, Harnstoff, leichtlösliche Phosphate, reines Kalisalz, Rotenon, Metaldehyd, Spinosad, Fleisch- und Knochenmehl und Kupfer im Gemüsebau sind von jeder Verwendung ausgeschlossen.

Kupfer ist nur in Altbetrieben (Vertrag vor 31.12.2011) zulässig.
Für Neubetriebe ist der Einsatz von Kupfer auf eine Übergangszeit von vier Jahren begrenzt; max. 3 kg/ha und Jahr.

Bei gärtnerischen Kulturen ist ein 100 m Abstand zur Autobahn und 30 m zu anderen stark befahrenen Straßen einzuhalten

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen.

CMS-Hybriden aus Protoplastenfusion (Gartenbaukulturen) sowie Roggen-, Weizen-, Triticale- und Gerstenhybriden sind nicht zulässig.

Flächen, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut wurden, werden von der Verbandszertifizierung ausgeschlossen.

Tierhaltung

Enthornung und Anbindehaltung sind bei Wiederkäuern nicht erlaubt. (maximal 4 Jahre Übergangszeit).

Weidefähigen Rauhfutterverwertern ist Weide anzubieten (mind. 100 Tage à 4 Std. / Jahr).

Formaldehyd als Desinfektionsmittel nicht zulässig.

Die Futtermenge muss für alle Tierarten zu mindestens 50% vom eigenen Betrieb oder von Flächen des Kooperationspartners kommen.

Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln:

Fleisch- und Wurstwaren müssen ohne Nitritpökelsalz hergestellt werden.

Verboten ist die Verwendung von Mikrowellen, ionisierenden Strahlen sowie von gentechnisch veränderten Organismen (Tiere, Pflanzen oder andere), Teilen von gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen (genetisches Material und andere) und Produkten aus gentechnisch veränderten Organismen oder Zellen.

Synthetisch erzeugtes Ethylen zur Nachreifung ist nicht erlaubt.

Die Ultraheerhitzung der Milch ist nicht erlaubt.

Verbund Ökohöfe e.V. hat zusätzlich folgende Richtlinien für besondere Bereiche:

Pflanzenzüchtung / Pflanzenvermehrung / Sortenwahl, Imkerei, Pilze, Fische, Kaninchen, Wachteln, Brüterei, Wald, Wildsammlung, Speisesalz